

# Satzung

Der  
Karnevalsgesellschaft „Neustadt“ e.V.  
in Ahlen

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.  
Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Neustadt e.V.“ und hat den Sitz in Ahlen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des heimischen Brauchtums durch Veranstaltungen von karnevalistischen und sonstigen Festlichkeiten aller Art.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.  
Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.  
Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, Verbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Mitglieder**

1.  
Der Verein führt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2.  
Aktive und passive Mitglieder erwerben die Mitglieder gemäß § 5 der Satzung.
3.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die – auch ohne Vereinsmitglied zu sein – sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1.  
Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3.  
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
4.  
Der Austritt eines Mitgliedes muss Schriftlich erklärt werden, das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erklärt werden.
5.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7.  
Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden gemäß Abs. 4 – 6 nicht berührt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.  
Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen aktiven und passiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.
2.  
In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
3.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5.  
Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer – ausgenommen der Elferatspräsident und der Jugendwart – vorzunehmen.
6.  
Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu den Nein – Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7.  
Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen, Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den

meisten Stimmen eine Stichwahl statt, besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

8.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

9.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretender Vorsitzenden, dem Senatspräsidenten, dem Elferatspräsidenten, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Gardeobristen, dem Ordens – und Kammermeister und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Elferatspräsident und Jugendwart gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neuwahlen des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

2.

Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.

3.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

4.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

## **§ 9 Senat**

1.

Die Mitglieder des Senates werden vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder des Senates zahlen einen Beitrag in die Vereinskasse, dessen Mindesthöhe jeweils vom Vorstand beschlossen wird. Ein Vereinsmitglied, das zum Mitglied des Senates ernannt wird, zahlt diesen Beitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag.

2.

Die Mitglieder des Senates werden nach ihrer Ernennung vom Senatspräsidenten zu Senatoren geschlagen.

3.

Ehrensenatoren werden vom Vorsitzenden dem Vorstand vorgeschlagen, wenn es sich um Persönlichkeiten handelt, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

4.

Ehrensenatoren werden vom Vorsitzenden ernannt und vom Senatspräsidenten zum Ehrensenator geschlagen.

## **§ 10 Elferrat**

1.

Der Elferrat umfasst elf Mitglieder des Vereins im Alter über 18 Jahren.

2.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Elferratsversammlung stattzufinden, sie ist vom Elferratspräsidenten entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3.

Die Elferratsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziffer 6. Jedes Elferratsmitglied sowie der Elferratspräsident hat eine Stimme, Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

4.

Die Elferratsversammlung wählt aus ihren Reihen den Elferratspräsidenten. Der Elferratspräsident wird für zwei Jahre gewählt. Nach seiner Wahl leitet der Elferratspräsident die jeweiligen Elferratsversammlungen.

5.

Der Vorsitzende zählt zusätzlich zum Elferrat. Der Elferrat unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit mit Rat und Tat.

## **§ 11 Jugendversammlung**

1.

Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.

2.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der unter 18 Jahren alten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung, einzuberufen.

4.

Die Jugendversammlung die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18 Lebensjahr vollendet haben. Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

5.  
Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziffer 6. Jedes unter 18 Jahre alte Mitglied sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## **§ 12 Beiträge**

1.  
Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2.  
Die Jahresbeiträge sind bis zum 11.11. eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen darüberhinaus den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung. Einer der beiden Kassenprüfer soll für die Dauer von weiteren zwei Jahren gewählt werden. Die Amtszeit eines Kassenprüfers darf jedoch zwei aufeinanderfolgende Amtszeit nicht überschreiten. Eine Wiederwahl nach Ablauf von weiteren drei Geschäftsjahren ist zulässig.

## **§ 14 Gleichstellung**

Status – und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Ahlener helfen Ahlenern e.V.“ zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.